

Vorblatt

Problem:

Medizinische Entwicklungen, die durch die Frühförderung veränderten Eingangsvoraussetzungen von blinden bzw. hochgradig sehbehinderten sowie von gehörlosen bzw. hochgradig hörbehinderten Kindern, die Entwicklung und die Nutzungsmöglichkeiten von blindenspezifischen Technologien, von spezifischen Hörhilfen und von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie geänderte schulorganisatorische Bedingungen (Integration) erfordern eine Adaptierung des geltenden Lehrplans der Sonderschule für blinde und gehörlose Kinder. Damit soll den geänderten pädagogischen Anforderungen angemessen entsprochen werden.

Ziel und Inhalt:

Zur Sicherung einer zeitgemäßen behinderungsspezifischen Bildung und Erziehung von blinden und hochgradig sehbehinderten sowie von gehörlosen bzw. hochgradig hörbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen die Lehrpläne der Sonderschule für gehörlose Kinder (Anlage C2) und für blinde Kinder (Anlage C3) neu erlassen und folgende Inhalte umgesetzt werden:

- Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten,
- behinderungsspezifische Schwerpunktsetzungen und Abbau von Barrieren durch verbindliche blindenspezifische Übungen und Unterrichtsgegenstände,
- Anwendung Individueller Förderpläne und
- verstärkte Vermittlung von Personal- und Sozialkompetenzen im Hinblick auf die künftige gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und Anwendung von nicht mehr zeitgemäßen Lehrplänen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der sehr geringen Veränderung im Mengengerüst ergeben sich für den Endausbau zusätzliche Kosten von Euro 423.499,- über alle Schulstufen. Es ist daher von einer relativ geringen finanziellen Auswirkung (jedenfalls unter dem Schwellenwert) auf Grund der Lehrplannovelle auszugehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangssituation:

Die zu novellierenden Lehrpläne entsprechen nicht bzw. nur in Teilen den durch medizinische Entwicklungen, Frühförderung, Entwicklung und Nutzungsmöglichkeiten blinden- und gehörlosenspezifischer Technologien und Informations- und Kommunikationstechnologien sowie durch geänderte schulorganisatorische Bedingungen (Integration) veränderten Voraussetzungen und pädagogischen Anforderungen bzw. Interventionserfordernissen und stehen somit nicht mehr im Einklang mit einem zeitgemäßen, die spezifischen und individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigenden Unterricht.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Lehrpläne der Sonderschule für blinde und gehörlose Kinder sind Rahmenlehrpläne und umfassen acht Schulstufen, welche in die Grundstufe I einschließlich der Vorschulstufe, die Grundstufe II und die Sekundarstufe I gegliedert sind. Sie beschreiben:

- Allgemeines Bildungsziel;
- Allgemeine Bestimmungen;
- Allgemeine didaktische Grundsätze;
- Stundentafeln;
- Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der
 - verbindlichen und unverbindlichen Übungen, Sprach-/Hör-/Wahrnehmungsübungen, Hörstrategien oder Gebärde, Lebens- und Identitätskunde für gehörlose Kinder sowie
 - Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der verbindlichen Übungen, blindenspezifische Übungen sowie
- Ergänzende Ausführungen zu den Pflichtgegenständen, den verbindlichen und unverbindlichen Übungen sowie den Freigegegenständen der Vorschulstufe, Grundschule und Hauptschule.

Im Licht der eingangs beschriebenen Ausgangssituation sollen die vorliegenden Lehrplanentwürfe der Sonderschule für gehörlose Kinder (Anlage C2) und der Sonderschule für blinde Kinder (Anlage C3) zur Qualitätssicherung der schulischen Förderung blinder bzw. hochgradig sehbehinderter sowie gehörloser bzw. hochgradig hörbehinderter Schülerinnen und Schüler beitragen und im Rahmen eines zeitgemäßen und behinderungsspezifischen Unterrichts folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

1. Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten

Integrativer Unterricht von blinden bzw. hochgradig sehbehinderten und von gehörlosen bzw. hochgradig hörbehinderten Schülerinnen und Schülern (in der Regel in Form der Einzelintegration) ebenso wie der Unterricht in der Sonderschule für blinde und gehörlose Kinder erfordern Lehrpläne, die durch flexible Anwendungsmöglichkeiten im Unterricht die spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler wie auch die unterschiedlichen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend berücksichtigen.

In den vorliegenden Konzepten wurde die Stufengliederung jener des Volks- und Hauptschullehrplans angeglichen. Die Stundentafeln nennen die Unterrichtsgegenstände und deren Stundenausmaß und definieren Freiräume für schulautonome Maßnahmen.

2. Behinderungsspezifische Schwerpunktsetzungen und Abbau von Barrieren durch

a) hörbehindertenspezifische Unterrichtsgegenstände

Die Beherrschung von individuell geeigneten Kommunikationsformen und Kommunikationsstrategien sowie die Aneignung von Kompetenzen bei der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind eine wesentliche Grundlage für die Bewältigung schulischer sowie künftiger beruflicher und gesellschaftlicher Anforderungen.

Hörbehindertenspezifische Unterrichtsgegenstände, insbesondere die verbindlichen Übungen „Sprach-/Hör-/Wahrnehmungsübungen“ (Hörerziehung und Hörtraining, Individuelle Sprechförderung, Manual- und Gebärdensysteme, Wahrnehmungsschulung, Absehen) dienen unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler einer individuellen und differenzierten Förderung, unterstützen die Aneignung notwendiger Fähigkeiten und Fertigkeiten für die erfolgreiche Bewältigung

von Lernprozessen und zielen in weiterer Folge auf den Abbau von Barrieren und eine künftige weitgehend selbstständige Lebensbewältigung ab.

Die verbindliche Übung „Sprach-/Hör-/Wahrnehmungsübungen“ bietet Wahlmöglichkeiten, die auf den individuellen kommunikativen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufbauen. Die Auswahl und der Zeitpunkt des Einsatzes der Unterrichtsangebote sind abhängig von der Art, vom Grad und vom Verlauf der Hörbeeinträchtigung sowie der Versorgung mit technischen Hilfen und können nicht zwingend einer bestimmten Schulstufe zugeordnet werden.

b) blindenspezifische Unterrichtsgegenstände

Blindenspezifische Unterrichtsgegenstände (Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fertigkeiten, Low Vision, Hörerziehung, Tasterziehung) dienen einer möglichst weit reichenden Kompensation des eingeschränkten Sehvermögens, unterstützen die Aneignung notwendiger Fähigkeiten und Fertigkeiten für die erfolgreiche Bewältigung von Lernprozessen und zielen in weiterer Folge auf den Abbau von Barrieren und eine künftige weitgehend selbstständige Lebensbewältigung ab.

Die verbindliche Übung „Blindenspezifische Übungen“ bietet Wahlmöglichkeiten, die auf den individuellen kommunikativen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufbauen. Die Auswahl und der Zeitpunkt des Einsatzes der Unterrichtsangebote sind abhängig von der Art, vom Grad und vom Verlauf der Sehbeeinträchtigung sowie der Versorgung mit technischen Hilfen und können nicht zwingend einer bestimmten Schulstufe zugeordnet werden.

Das Beherrschen von blindenspezifischen Schriftsystemen sowie die Aneignung von Kompetenzen bei der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind eine wesentliche Grundlage für die Bewältigung schulischer sowie künftiger beruflicher und gesellschaftlicher Anforderungen. Durch blindenspezifische Schriftsysteme und die Nutzung von blinden- und sehbehindertenspezifischen elektronischen Hilfsmitteln können Barrieren in der Kommunikation und im Zugang zu Informationen verringert bzw. abgebaut und selbständiges Arbeiten ermöglicht werden.

3. Anwendung Individueller Förderpläne

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern ist ein grundlegender pädagogischer Auftrag der Schule und ein elementares Prinzip jedes Unterrichts. Individuelle Förderpläne sind Ausdruck einer guten Didaktik für behinderte Kinder. In ihnen werden die Ziele und Maßnahmen der erforderlichen Unterstützung im Rahmen des Lehrplans festgehalten und nötigenfalls adaptiert. Sie stellen sicher, dass die den unterschiedlichen spezifischen Lernbedürfnissen der einzelnen Schülerinnen und Schüler entsprechenden Fördermaßnahmen gezielt geplant und umgesetzt werden. Auch bisher haben gezielte Fördermaßnahmen durch die Lehrerinnen und Lehrer in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht stattgefunden, im Rahmen dieser Lehrpläne werden diese als didaktisches Instrument institutionalisiert.

Eine normative Wirkung (wie etwa eines Bescheides) ist mit diesen Förderplänen jedoch nicht verbunden.

4. Verstärkte Vermittlung von Personal- und Sozialkompetenzen im Hinblick auf die künftige gesellschaftliche und berufliche Teilhabe

Eine verstärkte Vermittlung von Personal- und Sozialkompetenzen ist für blinde bzw. hochgradig sehbehinderte sowie für gehörlose bzw. hochgradig hörbehinderte Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Grundlage für ihre individuelle persönliche Entwicklung sowie im Hinblick auf ihre künftige gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Diese Kompetenzen können im Rahmen der Pflichtgegenstände sowie insbesondere durch die verbindlichen und unverbindlichen Übungen, wie

- a) für gehörlose Schülerinnen und Schüler: Sprach-/Hör-/Wahrnehmungsübungen sowie Hörstrategien bzw. Gebärde und
- b) für blinde Schülerinnen und Schüler: Lebenspraktische Fertigkeiten, Orientierung und Mobilität, Hören und Tasten, aber auch durch die sichere Beherrschung und Anwendung von Blindenschriftsystemen und (elektronischen) Hilfsmitteln

vermittelt bzw. erweitert werden. Die Beherrschung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind Grundvoraussetzungen für den selbständigen Wissenserwerb und sollen ein Höchstmaß an Selbständigkeit bei der Bewältigung von Lernanforderungen sowie bei der künftigen Lebensbewältigung ermöglichen. Ergänzende bzw. adaptierte Lehrinhalte und Methoden sollen dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Begabungen, Neigungen und Leistungsfähigkeit entsprechende Eingliederung in den Beruf vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen

Zu den vorliegenden Änderungen der Lehrpläne für die Sonderschulen der gehörlosen und blinden Kinder ist festzustellen, dass auf Grund der geringen Schülerzahl von einer sehr geringen Grundmenge auszugehen ist. Abgesehen von der Tatsache, dass es durch einzelne Sonderfälle, die im Zusammenhang mit der Diversifizierung in der Art der Behinderung nicht gesondert darstellbar und daher auch nicht bewertbar sind, zu Verzerrungen kommen kann, bietet die kleine Grundmenge nur geringe Möglichkeit zur Darstellung im Sinne einer klassischen Kostenberechnung.

Ebenso stellt sich die Kostenberechnung für die Vorschulstufe dar. Auch hier ist keine Bewertung angezeigt, da die Anwendung des Lehrplanes von dem grundsätzlichen „Vorhandensein“ einer Vorschulklasse abhängt, welche im Fall der integrativen Betreuung dann jedenfalls im Planstellenerfordernis für die Volksschulen „aufgehen“ würde.

Weiters ist anzuführen, dass sich auf Grund der Lehrplanänderungen keine Änderung in den Zuteilungsparametern (Maßzahlen lt. FAG) ergeben. Hierfür ist ausschließlich das Schüleraufkommen ausschlaggebend.

Grundsätzliche Anmerkung zur Datenbasis:

Die in der Schulstatistik zur Verfügung stehenden Daten lassen eine Differenzierung nach Behinderungsarten nicht zu. Um diesbezüglich zumindest eine Einschätzung zu erhalten, wurde eine Sondererhebung zur Zahl der blinden/sehbehinderten und der gehörlosen/hörbehinderten Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen und in der Integration durchgeführt. Aus dieser Datenbasis kann jedoch keine Aussage über die individuelle Lehrplanzuweisung (Blinden- bzw. Gehörlosenlehrplan, Sonderschullehrplan oder anderer Lehrplan) getroffen werden, da der Lehrplan im Einzelfall von dem Grad der Sinnes-/Hörbehinderung sowie dem Vorliegen einer eventuellen zusätzlichen Behinderung abhängt.

Nach Erfahrungswerten ist in der Regel davon auszugehen, dass Kinder in einer Sonderschule für Blinde bzw. für Gehörlose, die keine zusätzliche Behinderung aufweisen, nach dem Lehrplan der entsprechenden Sonderschulsparte bzw. nach dem „Regelschullehrplan“ mit entsprechenden behinderungsspezifischen Adaptierungen unterrichtet werden.

In jenen Bundesländer, in denen keine entsprechenden Einrichtungen für blinde bzw. für gehörlose Kinder bestehen, werden diese im Fall des Vorliegens einer weiteren Behinderung in der Regel in einer Allgemeinen Sonderschule oder in einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder unterrichtet.

Die Ausführungen über die individuelle Lehrplanzuweisung treffen sinngemäß auch für blinde/sehbehinderte bzw. gehörlose/hörbehinderte Kinder in Integrationsklassen zu.

Die Sondererhebung zur Zahl der blinden/sehbehinderten und der gehörlosen/hörbehinderten Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen und in der Integration bildet die Datenbasis der weiteren Berechnungen.

I. Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder

Ausgangsparameter: Anzahl gehörlose/hörbehinderte Schülerinnen und Schüler 2006/07

1. – 9. Schulstufe in Sonderschulen+BIG:	714 Schülerinnen und Schüler
1. - 9. Schulstufe in Integrativer Betreuung:	673 Schülerinnen und Schüler

Zu der obigen Schülerzahl ist anzumerken, dass die Anzahl von 714 Schülerinnen und Schüler alle Schülerinnen und Schüler umfasst, die in einer Sonderschule unterrichtet werden, in der **auch** blinde und gehörlose Kinder unterrichtet werden. Da der Grad der Hörbehinderung nicht für jedes Kind bekannt ist, können in dieser Summe auch Schülerinnen und Schüler enthalten sein, die nach dem „normalen“ Hauptschullehrplan unterrichtet werden (siehe Erläuterungen zur Datenbasis).

Ebenso ist aus der Anzahl an integrativ betreuten Kindern (= 673 Schülerinnen und Schüler) nicht bekannt, ob die darin enthaltenen gehörlosen Kinder nicht auf Grund einer Mehrfachbehinderung mit anderen, als den durch den Sonderschullehrplan entstehenden Ressourcen zu bedecken sind (siehe Erläuterungen zur Datenbasis).

Zur Stundentafel der Sekundarstufe I in der Hauptschule wird angemerkt, dass diese nur in den entsprechenden Sonderschulen für gehörlose Kinder zur Anwendung kommen wird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnes- bzw. Körperbehinderung in Integrationsklassen ist der SPF nach der 4. Schulstufe aufzuheben, sofern die Schülerinnen und Schüler die Aufnahmuvoraussetzungen für eine weiterführende Schule erfüllen. In diesem Fall hat die Schulbehörde erster Instanz Abweichungen vom Lehrplan (HS bzw. AHS) festzulegen.

Auf Grund der Tatsache, dass sich hier Behinderungen unterschiedlicher Grade in der Betreuung in der Sonderschule sowie im integrativen Unterricht ergeben, wird auf Grund der nicht konkret zuordenbaren Schülerzahl für den Sonderschullehrplan vom Überwiegensprinzip ausgegangen.

Demnach wird für die Berechnung des sich aus der Lehrplannovelle ergebenden Mengengerüsts von der Anzahl an Schülerinnen und Schülern an Sonderschulen ausgegangen (die Kinder, die darin „zuviel“ enthalten sind – also auch künftig in einer Sonderschule nach dem Hauptschullehrplan unterrichtet werden- sollten durch den zusätzlichen Bedarf in der Integration ausgeglichen werden).

Es ergibt sich daher folgende Berechnung für den Sonderschullehrplan für gehörlose/hörbehinderte Kinder:

	Wochenstunden alt:	Wochenstunden neu:
VS 1. – 4. Schulstufe:	104 Wh	104 Wh
HS 5. – 8. Schulstufe:	128 Wh	134 Wh
Summe	232 Wh	238 Wh

5.- 8. Schulstufe in Sonderschulen

Da die Wochenstundenanzahl in der 1. – 4. Schulstufe gleich bleibt, ergibt dies eine Differenz von Plus 6 Wh für die 5. – 8. Schulstufe.

Vorausgesetzt, dass sich die Schüler- und die Klassenzahl über diese vier Schulstufen in etwa gleichmäßig verteilt, kann von 40 Klassen über alle Schulstufen ausgegangen werden. (Gemäß § 27 SchOG darf die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse in einer Sonderschule für Blinde/Gehörlose Kinder 8 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen (Sehbehinderte und schwerhörige Kinder 10 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)

Für diese Klassenanzahl werden nach dem neuen Lehrplan 6 Wh zusätzlich über alle vier Schulstufen benötigt.

$40 \text{ Klassen} \times 6 \text{ Wh} = 240 \text{ Wh} : 4 \text{ Jahre} = 60 \text{ Wh}$ für alle Klassen eines Schuljahres

$60 \text{ Wh} : 21 \text{ (Lehrverpflichtung an HS)} = 2,86 \text{ Plst.}$

(davon aufsteigend für das 1. Budgetjahr: $2,86 \times 1/3 = 0,95 \text{ Plst.}$)

II. Lehrplan der Sonderschule für blinde/sehbehinderte Kinder

Ausgangsparameter: Anzahl blinde/sehbehinderte Schülerinnen und Schüler 2006/07

1. – 9. Schulstufe in Sonderschulen+BBI:	449 Schülerinnen und Schüler
1. - 9. Schulstufe in Integrativer Betreuung:	333 Schülerinnen und Schüler

	Wochenstunden alt:	Wochenstunden neu:
VS 1. – 4. Schulstufe:	101 Wh	99 Wh
HS 5. – 8. Schulstufe:	132 Wh	132 Wh
Summe	233 Wh	231 Wh

Da die Wochenstundenanzahl in der 5. – 8. Schulstufe gleich bleibt, ergibt dies eine Differenz von minus 2 Wh für die 1. – 4. Schulstufe:

1.- 4. Schulstufe in Sonderschulen

Für die Berechnung ist von 25 Klassen über alle Schulstufen auszugehen.

$25 \text{ Klassen} \times 2 \text{ Wh} = 50 \text{ Wh}$ weniger für alle 4 Schulstufen in Summe

$50 \text{ Wh} : 4 \text{ Jahre} = 12,5 \text{ Wh}$ für alle Klassen eines Schuljahres

$12,5 : 22 \text{ Wh (Lehrverpflichtung VS)} = 0,57 \text{ Plst}$ weniger für das erste Schuljahr

(davon aufsteigend für das erste Budgetjahr: minus $1/3$ von $0,57 \text{ Plst}$)

III. Saldo aus beiden Lehrplanänderungen und budgetäre Auswirkung

Durchschnittliche Kosten für Planstelle: Euro 46.233,52 jährlich

Für alle Klassen über alle Schulstufen (Endausbau)

Planstellenänderung über alle Schulstufen:	Budgetäre Auswirkung
+ 240 Wh : 21 = 11,43 Plst	Euro: 528.449.-
- 50 Wh : 22 = 2,27 Plst	Euro: 104.950.-
Saldo: 9,16 Plst	Euro: 423.499.-

Aus der sehr geringen Veränderung im Mengengerüst ergeben sich für den Endausbau zusätzliche Kosten von Euro 423.499.- über alle Schulstufen. Es ist daher von einer relativ geringen finanziellen Auswirkung (jedenfalls unter dem Schwellenwert) auf Grund der Lehrplannovelle auszugehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I § 4 Abs. 4):

Die Einfügung der Wendung „Sonderschule“ in Art. I § 4 Abs. 4 der Verordnung bewirkt, dass auch das Schulforum der Sonderschule für die Grundschule die Wochenstunden im Bereich der Stundentafel der Vorschulstufe festzulegen hat, wobei auf eine gemeinsame oder getrennte Führung der Schulstufen zu achten ist. In der derzeitigen Fassung war eine derartige Beschlussfassung dem Schulforum der Volksschule vorbehalten. Durch die Erweiterung des Art. I § 4 Abs. 4 um die Sonderschule wird dem Prinzip der Schulautonomie verstärkt Rechnung getragen. Die beiden Anhänge C2 und C3 sehen eine derartige Gestaltungsmöglichkeit bereits vor.

Zu Z 2 (Anlagen C2 und C3):

Die beiden Lehrpläne (Anlage C2 und Anlage C3) sollen mit 1. September 2008 in Kraft treten und somit ab diesem Schuljahr für alle Schulstufen zur Anwendung kommen.

Zu Z 3 (Anlagen C2 und C3):

Die Anlagen C2 und C3 enthalten die vollständig neu gestalteten Lehrpläne. Diese treten an die Stelle der Anlagen der geltenden Fassung.